

Stadt Osterholz-Scharmbeck

Satzung

über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom

22. Juni 1982 (Nds.GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds.GVB1. S. 323), und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds.GVB1. S. 31), geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des 5. Gesetzes zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11. April 1986 (Nds.GVB1. S. 103), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 9. Februar 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, um das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird in der Stadt Osterholz-Scharmbeck der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das gesamte Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind alle

- Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen nicht mehr als 3 m beträgt.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend. Stammumfang und Abstand zwischen den Stämmen werden in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen

- Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien,
- Nadelbäume mit Ausnahme von Eiben,
- Pappeln.

(3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Niedersächsisches Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch

- für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind,
- für Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 dieser Satzung,

auch wenn sonst die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder eine Ausnahme vom Schutz nach Abs. 2 vorläge.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihr weiteres Wachstum zu gefährden oder ihre Gestalt zu verändern.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronentraufenbereich),

insbesondere durch

- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke
(z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen und anderen Stoffen, soweit dies geeignet ist, den Wurzelbereich zu stören, hierzu zählt auch die Anlage von Silagen,
- d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwenden von Bioziden, außer von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassener Präparate entsprechend den für forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Flächen erlassenen Anwendungsbestimmungen,
- f) das Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronentraufenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Absatz 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn gegen ein Absterben der Bäume Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Regelungen der DIN 18920 getroffen wurden.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(4) Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind erlaubt.

Absatz 2 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- ein Baum einen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsablauf unterbindet oder über das zumutbare Maß hinaus erschwert,
- von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr können ohne förmliche Ausnahme getroffen werden. Sie sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

- das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(3) Für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen, für Maßnahmen zum Zwecke der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost sowie für Zwecke der allgemeinen Ver- und Entsorgung von Wohngebieten können auf die Gesamtmaßnahme bezogene Befreiungen nach Abs. 2 erteilt werden. Diese Befreiungen sind widerruflich oder befristet zu

erteilen.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

(2) Eine beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(3) Vor Entscheidungen über Widersprüche gegen Bescheide im Sinne von Absatz 2 sowie über den Gesundheitszustand eines Baumes ist grundsätzlich die Ansicht mindestens eines forstwissenschaftlichen Sachverständigen (z.B. der Landwirtschaftskammer) einzuholen.

(4) § 31 Baugesetzbuch - Ausnahmen und Befreiungen - bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 7

Verwertung von Bäumen durch landwirtschaftliche Betriebe

für den Eigenbedarf

(1) Landwirtschaftliche Betriebe können in der freien Natur und auf ihren Hofstellen wachsende Bäume bis zu einem Stammumfang von 2,50 m - gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden - im Rahmen ihrer Betriebsführung für den unmittelbaren Eigenbedarf verwerten, falls für jeden so verwerteten Baum - soweit er dem sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung gemäß § 3 unterfällt - ein Baum gleicher

Art mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm am gleichen Standort oder in unmittelbarer Nähe nachgepflanzt oder als natürlicher Neuaufwuchs nachgewiesen wird.

(2) Die als Ersatzpflanzung oder Neuaufwuchs angegebenen Bäume fallen auch schon unter die Schutzvorschriften dieser Satzung, bis der Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 erreicht ist. Sie sind der landwirtschaftlichen Verwertung gemäß Abs. 1 bis dahin entzogen.

(3) Die Verwertung von Bäumen, die dem § 3 Abs. 1 unterfallen und die geplante Ersatzmaßnahme sind der Stadt mindestens einen Monat vorher nachweislich anzuzeigen. Über die Verwertung solcher Bäume kann zwischen dem Landwirt und der Stadt eine Vereinbarung abgeschlossen werden, die die Verwertung, die Ersatzmaßnahmen und weitere Einzelheiten regelt.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Die Stadt kann die entsprechenden Maßnahmen anordnen, insbesondere kann sie den Ort der Ersatzpflanzung, die Anzahl, Art und Größe der zu pflanzenden Bäume bestimmen.

(2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 auf ihre Kosten ergreift.

§ 10

Pflegemaßnahmen

Hängt die Erfüllung des Schutzzwecks gemäß § 1 dieser Satzung von der Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen ab, die der Eigentümer selbst nicht durchzuführen braucht, so hat er es zu dulden, wenn an geschützten Bäumen die Stadt diese Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführt.

§ 11

Kennzeichnung geschützter Bäume

Die Stadt kann nach den Bestimmungen dieser Satzung geschützte Bäume kennzeichnen. Der Eigentümer hat die Kennzeichnung zu dulden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Ausnahme/Befreiung oder Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt.

- Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,

- eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 letzter Satz unterläßt,

- entgegen § 7 Abs. 1 keine Ersatzpflanzung vornimmt bzw. keinen Nachweis über einen natürlichen Neuaufwuchs führt

oder

- eine Anzeige nach § 7 Abs. 3 unterläßt.

2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.556,-- Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 09.02.1988

Schlüter
Bürgermeister

Mackenberg
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Osterholz am 02.03.1988